

# **Lastenradverleihordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

Aufgrund von

- § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97)
- i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden Württemberg (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114)
- sowie § 15 Abs. 2 Nr. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie in der Fassung vom 26.02.2025 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 16 vom 27.02.2025) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des KIT am XX.XX.2025 folgende Satzung beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am XX.XX.2025 die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

## **§ 1 Zweck**

- (1) Die Studierendenschaft stellt Lastenräder, Fahrradanhänger und Zubehör, im Folgenden Leihobjekte, zur Verfügung.
- (2) Ziel des Verleiheangebots ist insbesondere die Unterstützung der studentischen Mobilität, studentischer Initiativen sowie die Förderung nachhaltiger und gemeinschaftlicher Nutzung von Ressourcen.
- (3) Diese Ordnung regelt die Bedingungen für den Verleih von Leihobjekten durch die Studierendenschaft.

## **§ 2 Nutzungsberechtigte**

- (1) Nutzungsberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Nutzung für Dritte zulassen.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen, insbesondere bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung oder etwaigen ergänzenden Nutzungsbedingungen, einzelnen Personen die Nutzungsberechtigung entziehen.

## **§ 3 Ausleihantrag**

- (1) Die Ausleihe erfolgt auf Antrag nach einem durch den Vorstand festgelegten Verfahren.
- (2) Der Vorstand soll einen Antrag genehmigen, wenn kumulativ
  1. die für das Verfahren nach Absatz 1 benötigten Angaben vollständig und korrekt vorliegen,
  2. eine Nutzungsberechtigung nach § 2 Absatz 1 bis 2 unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 3 vorliegt und
  3. das beantragte Leihobjekt zum beantragten Zeitraum verfügbar ist.

## **§ 4 Übernahme und Rückgabe**

(1) Mit der Übernahme des Leihobjekts bzw. der Leihobjekte erkennt die Nutzerin diese Ordnung sowie etwaige ergänzende, durch den Vorstand veröffentlichten, Nutzungsbedingungen an.

(2) Die Nutzungsberechtigung gemäß § 2 ist bei Übernahme eines Leihobjekts durch einen gültigen Studierendenausweis oder eine vergleichbare Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Der Vorstand kann Bestimmungen darüber veröffentlichen, wie die Übernahme und Rückgabe abzufließen hat.

## **§ 5 Kautio und Gebühren**

(1) Für die Ausleihe kann eine Kautio erhoben werden.

(2) Die Kautio wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Leihobjekte unverzinst zurückerstattet.

(3) Bei verspäteter Rückgabe, Schäden, Verlust oder erheblichen Verschmutzungen können Gebühren erhoben werden. Diese können mit der Kautio verrechnet werden.

(4) Die Höhe der Kautio und Gebühren wird durch den Vorstand festgelegt und bekannt gegeben.

## **§ 6 Nutzungsbedingungen**

(1) Die Leihobjekte dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Insbesondere die Weitervermietung, Umbauten oder technische Eingriffe sind untersagt.

(2) Die Studierendenschaft haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Die Nutzerin ist verpflichtet, die Leihobjekte vor Nutzungsbeginn auf deren Verkehrssicherheit und offensichtliche Schäden zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind, unabhängig davon, ob sie vor oder während der Nutzung festgestellt werden, dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bestehen Zweifel an der Verkehrssicherheit eines Leihobjekts, ist die weitere Nutzung untersagt.

(4) Bei der Nutzung ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten. Das zulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden und die Ladung muss stets sicher befestigt sein.

(5) Ergänzend zu den Vorgaben der StVO sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. Nutzung des E-Lastenrads durch Personen unter 16 Jahren,
2. Transport gefährlicher Stoffe sowie
3. Fahrten außerhalb Deutschlands ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstands.

(6) Der Vorstand kann ergänzende und konkretisierende Nutzungsbedingungen veröffentlichen.

## **§ 7 Besondere Pflichten**

(1) Die Nutzerin hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden, Verlust und Diebstahl zu verhindern.

(2) Bei Schäden, Verlust oder Diebstahl eines Leihobjektes ist die Nutzerin verpflichtet, unverzüglich den Vorstand zu informieren. Die weitere Nutzung ist bis zur Klärung untersagt, soweit sie nicht zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(3) Bei Unfällen mit Personenschaden, bei Beteiligung Dritter oder bei erheblichen Sachschäden ist unverzüglich die Polizei zu verständigen.

(4) Im Falle eines Diebstahls ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Eine Kopie der Anzeige ist dem Vorstand vorzulegen.

(5) Wird der Schaden, Verlust oder Diebstahl durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten verursacht, haftet die Nutzerin im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 8 Datenschutz**

(1) Zur Organisation und Durchführung des Lastenradverleihs verarbeitet die Studierendenschaft, bzw. ggf. die beauftragte Stelle nach § 9 Abs. 2, personenbezogene Daten der Nutzenden.

(2) Verarbeitet werden insbesondere folgende Daten:

1. Name und Vorname,
2. Anschrift,
3. Matrikelnummer oder vergleichbarer Nachweis der Nutzungsberechtigung,
4. Kontaktdaten (z. B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
5. Buchungs- und Ausleihdaten (z. B. Ausleihzeitraum, Rückgabezeitpunkt) sowie
6. Angaben zu hinterlegten Kautionen.

(3) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Organisation des Verleihsystems, der Durchführung der Ausleihe, der Verwaltung der Kautionen sowie der Durchsetzung von Ansprüchen bei Schäden oder Verlust.

(4) Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit den Aufgaben der Studierendenschaft sowie Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Durchführung des Leihverhältnisses erforderlich ist.

(5) Die personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Durchführung und Abwicklung des Verleihs sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

(6) Eine Weitergabe der Daten an Dritte, ggf. neben der beauftragten Stelle nach §9 Abs. 2, erfolgt nur, soweit dies zur Durchsetzung von Ansprüchen, zur Schadensabwicklung oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

(7) Betroffene Personen haben die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Soweit diese Ordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen über die Leihe gemäß §§ 598 bis 606 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(2) Der Vorstand kann seine Aufgaben im Rahmen dieser Nutzungsordnung, mit Ausnahme derer nach § 2, ganz oder teilweise durch eine Vereinbarung an Dritte übertragen. Die Vereinbarung muss insbesondere Bestimmungen zum Umfang der übertragenen Rechte und Pflichten sowie zur Wahrung des Datenschutzes beinhalten. Die Vereinbarung kann eine angemessene Vergütung für die Abwicklung der Leihvorgänge vorsehen.